

Sperrzeit(en) bei Arbeitsablehnung(en) und Rechtsfolgenbelehrung – jeweils maximal 3 Wochen möglich

§§ 159 Abs. 1 Satz 1, 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III

Der Eintritt einer zweiten und dritten Sperrzeit bei Arbeitsablehnung mit einer Dauer von 6 oder 12 Wochen setzt voraus, dass der Arbeitslose vorab über die jeweiligen individuellen leistungsrechtlichen Folgen der jeweiligen Pflichtverletzung belehrt worden ist. (Amtlicher Leitsatz)

BSG, Urteil vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R, BeckRS 2019, 18175

Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Alg wegen des Eintritts einer zweiten und dritten Sperrzeit bei Arbeitsablehnung.

Die Beklagte übersandte dem Kläger 3 Vermittlungsvorschläge, auf die er sich umgehend bewerben sollte. Die beigefügte Rechtsfolgenbelehrung enthielt folgende Formulierung:

„Wenn Sie ohne wichtigen Grund die Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen (...) (z. B. indem Sie sich nicht vorstellen), tritt eine Sperrzeit ein (...). Sie dauert längstens 12 Wochen. Die Sperrzeit dauert 3 Wochen bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten (...), 6 Wochen bei dem zweiten versicherungswidrigen Verhalten (...).“

Der Kläger teilte der Beklagten jeweils zeitnah nach Erhalt des Vorschlags mit, dass er sich nicht beworben habe, was er ua mit der Entlohnung begründete. Nachdem die Beklagte davon Kenntnis erhalten hatte, dass sich der Kläger auch auf den dritten Vorschlag nicht beworben hatte, hob sie die Bewilligung von Alg wegen des Eintritts von Sperrzeiten bei Arbeitsablehnung auf. Die Entscheidung hinsichtlich der ersten Sperrzeit mit einer Dauer von 3 Wochen wurde bindend. Hinsichtlich der Aufhebung von Alg wegen der beiden weiteren Sperrzeiten mit einer Dauer von 6 und 12 Wochen erhob der Kläger Klage.

Nach Verfahrensverbindung hob das SG die Bescheide der Beklagten auf. Das LSG wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung wurde ua ausgeführt, dass die Rechtsfolgenbelehrung nicht erkennen lasse, welche konkrete Rechtsfolge dem Kläger im Fall der Nichtbewerbung drohe. Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, dass die Rechtsfolgenbelehrung den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen entsprechen würde.

Entscheidung

Die Revision der Beklagten hatte im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung Erfolg. Das BSG wies zunächst darauf hin, dass aufgrund der nicht erfolgten Bewerbung des Klägers auf die beiden zuletzt übersandten Beschäftigungsangebote jeweils der Eintritt einer Sperrzeit von 3 Wochen in Betracht komme. Dagegen sei – so das BSG weiter – der Eintritt einer Sperrzeit von 6 bzw. 12 Wochen ausgeschlossen, weil es hinsichtlich dieser Sperrzeitdauern jedenfalls an

einer wirksamen Rechtsfolgenbelehrung fehlen würde. Inhaltlich müsse die Belehrung konkret, richtig und vollständig sein und dem Arbeitslosen in verständlicher Form zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich für ihn im Fall einer Weigerung ohne wichtigen Grund ergeben würden. Diesen Anforderungen genüge – so das BSG – die von der Beklagten erteilte einheitliche Rechtsfolgenbelehrung nicht, soweit die Rechtsfolge des Eintritts einer 6- und 12wöchigen Sperrzeit betroffen sei. Die Sperrzeitdauern würden nicht als unmittelbar konkrete drohende Rechtsfolgen genannt. Es würden lediglich die verschiedenen, nach dem Gesetz möglichen Sperrzeiten mitgeteilt, ohne zu verdeutlichen, welche davon bei der Ablehnung des Angebots einschlägig wäre. Insbesondere sei der Belehrung nicht zu entnehmen, ob für das konkret übersandte Beschäftigungsangebot im Falle einer Nichtbewerbung ohne wichtigen Grund eine mehr als 3wöchige Sperrzeit eintreten werde.

Vor diesem Hintergrund komme hinsichtlich der beiden letzten Beschäftigungsvorschläge jeweils nur der Eintritt einer 3wöchigen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung in Betracht. Dies erfordere weitere Feststellungen, die das LSG – von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent – unterlassen habe.

Für die Praxis

Alg-Bezieher, die eine von der Arbeitsagentur angebotene zumutbare Beschäftigung ohne wichtigen Grund nicht annehmen, riskieren eine Sperrzeit, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III. Beim ersten Verstoß gibt es eine 3wöchige Sperre des Alg. Beim zweiten und dritten Verstoß folgen noch weitere 6 bzw. 12 Wochen, § 159 Abs. 4 Satz 1 SGB III. Die Beschäftigungsangebote der Arbeitsagenturen sind mit Rechtsfolgenbelehrungen versehen, die jeweils im „3er-Pack“ für den Fall der Ablehnung alle 3 möglichen Sperrzeitdauern androhen – zu Unrecht, wie nun das BSG festgestellt hat.

Die Arbeitsagenturen haben reagiert und verhängen nunmehr – auch bei zweitem und drittem versicherungswidrigen Verhalten – jeweils nur noch 3wöchige Sperrzeiten.

Ob dies zulässig ist, erfordert eine weitere Einzelfallprüfung. Obwohl die Belehrung hinsichtlich des Eintritts einer 6- und 12wöchigen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß ist, kommt im Streitfall eine geltungserhaltende Reduktion der Belehrung in Betracht. Jedenfalls geht das BSG in dem aktuellen Urteil vom 27.6.2019 davon aus, dass ihr entnommen werden könne, „dass zumindest eine 3wöchige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eintreten werde.“

Höchstrichterlich noch ungeklärt ist gleichwohl die Frage, ob die zur Festsetzung einer Sperrzeit erforderliche Rechtsfolgenbelehrung auch über den genauen Beginn der Sperrzeit informieren muss. Wird diese Frage bejaht und fehlt der Hinweis auf den Sperrzeitbeginn gänzlich, ist die gesamte Sperrzeit rechtswidrig und nach Anfechtung vollständig aufzuheben, vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, 8.5.2018, L 11 AL 67/16 NZB.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■